

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in unserem Haus der Christliche Gefährdetenhilfe Cloppenburg e.V. ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist die reguläre Haftentlassung oder Therapieende. Über die Aufnahme und Entlassung entscheidet der Vorstand der Christlichen Gefährdetenhilfe Cloppenburg e.V. Die einzige Bedingung an den Gast ist sein Wunsch, von seinen Problemen freizukommen und das Einhalten folgender Regelungen:

1. Der Tagesablauf der Gemeinschaft ist verpflichtend für alle. Es wird erwartet, dass außer im Falle von höherer Gewalt – der Rehabilitand an allen Aktivitäten der Gruppe teilnimmt, wie z.B. bei Mahlzeiten, Arbeitseinsätzen, Freizeitgestaltung, Versammlungen, Gottesdienste etc.
2. Der Rehabilitand hat den Anweisungen der Leitung des Zentrums Folge zu leisten und seine Mitbewohner zu respektieren.
3. Dem Gast wird eine aufsichtsführende Person an die Seite gestellt, welche ihn zu jeder Zeit begleitet.
4. In den ersten drei Monaten steht der Rehabilitand unter Kontaktsperre. Es sind weder Telefonanrufe noch Briefkontakte erlaubt. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand.
5. Besuche ohne vorherige Anmeldung und Erlaubnis sind nicht gestattet.
6. Jeglicher Konsum sowie Besitz von Drogen, Ersatzdrogen und Medikamenten (außer vom Arzt verordnete) ist strengstens verboten.
7. Auch Nikotin- und Alkoholgenuss ist strengstens untersagt. Die Einhaltung dieser Regel ist der erste Schritt zur Rehabilitation.
8. Der Gast gibt sein Einverständnis darüber, sich bei seiner Aufnahme in unserem Haus einer vollständigen Untersuchung seiner Person sowie seines Besitzes zu unterzeichnen.
9. Während der Rehabilitation ist der Besitz von Geld nicht erlaubt. Es wird bei der Aufnahme zur Verwahrung abgegeben (evtl. auch Wertsachen) und bei Bedarf wieder zugeteilt.
10. Bei der Aufnahme müssen Angaben gemacht werden über alle anstehenden Gerichtsverfahren sowie über den sozialen Stand und die Familiensituation.
11. Wir weisen darauf hin, dass wir uns rechtlicher (außer im Falle einer Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer oder Betreuer) und sozialer

Probleme des Rehabilitanden erst nach den ersten sechs Monaten seines Aufenthaltes annehmen.

12. Die Zuständigen können bei Bedarf die Zimmer ohne Ankündigung kontrollieren.
13. Es muss freie Auskunft über vorhandene Krankheiten gegeben werden, insbesondere über ansteckende.
14. Bei Minderjährigen Personen ist die Genehmigung der Eltern für die Aufnahme erforderlich
15. Der Rehabilitand verpflichtet sich, ein Aufnahmedokument zu unterzeichnen, in welchem er sich im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles dazu verpflichtet, keinerlei Ansprüche gegenüber der Christlichen Gefährdetenilfe Cloppenburg e.V. geltend zu machen.
16. Vor dem Eintritt sollte die Frage der Krankenversicherung geklärt sein.
17. Beim Eintritt in unsere Gefährdetenilfe können keine elektrischen Geräte wie Fernseher, Radios, Walkman, Kassettenspieler, keine nichtchristlichen Veröffentlichungen wie Bücher, Zeitschriften etc. und keine Waffen mitgebracht werden.
18. Die gemeinnützige Arbeit kann in unserem Hause abgeleistet werden. Die Arbeitsstunden werden erst ab 13 Uhr gezählt.
19. Für das tägliche Zusammensein gibt es eine:

Hausordnung

1. Es ist untersagt, Lebensmittel in den Zimmern zu essen oder aufzubewahren.
2. Vor dem Frühstück hat jeder sein Bett zu machen und sauber und ordentlich bei Tisch zu erscheinen.
3. Jeder hat seine Kleider und persönliche Gebrauchsartikel in dem ihm zugeteilten Schrank ordnungsgemäß unterzubringen.
4. Jeder Gegenstand ist nach seinem Gebrauch wieder an seinen Ort zurückzubringen.
5. Nach seiner Benutzung sollte das Badezimmer gewischt und aufgeräumt zurückgelassen werden.

Christliche Gefährdetenilfe Cloppenburg e.V.